

# Satzung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

Diese Satzung bildet den bindenden Rahmen für die Selbstverwaltung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen. Grundlage dieser Satzung bildet § 73 Absatz 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juli 1999 (GVBl. S. 331),

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

- (1) Die Studentenschaft bilden alle an der Fachhochschule Nordhausen immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht Mitglieder der Studentenschaft.
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Fachhochschule Nordhausen.

#### § 2

##### Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Fachhochschule Nordhausen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse;
  2. Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden;
  3. Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden;
  4. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden;
  5. Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist;
  6. Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.
- (2) Die Studentenschaft kann auf Beschluß des Studentenrates zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.

#### § 3

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studentenrat.
- (2) Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studentenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studentenrat zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studentenrates geregelt.
- (4) Die Mitglieder der Studentenschaft haben die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

#### **§ 4 Urabstimmung**

- (1) Urabstimmungen finden auf Hochschulebene statt.
- (2) Urabstimmungen werden durchgeführt:
  1. zur erstmaligen Entscheidung über diese Satzung und die Wahl-, Finanz- und Beitragsordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und zu Satzungsänderungen gemäß § 27 dieser Satzung.
  2. zur Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen im Aufgabenbereich der Studentenschaft,
  3. zur Absetzung des Studentenrates.
- (3) Urabstimmungen werden durchgeführt:
  1. auf Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder,
  2. auf Beschluss der Studentenvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit,
  3. auf mit Unterschriften von zehn vom Hundert der Mitglieder der Studentenschaft schriftlich beim Studentenrat gestellten Antrag, der beim Studentenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Name und Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.
- (4) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studentenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.
- (5) Die Urabstimmung wird mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (6) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit. Die Urabstimmung nach dem Beschluss gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 oder nach Vorliegen eines Antrages gemäß Absatz 3 Nummer 3 wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchgeführt. Diese Frist ist gehemmt während der vorlesungsfreien Zeit.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Das Ergebnis der Urabstimmung ist unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (9) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle anderen Organe der Studentenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

#### **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind:
  1. die Studentenschaft in Urabstimmung,
  2. die Vollversammlung der Studierenden der Fachhochschule Nordhausen,
  3. der Studentenrat
  4. die Fachschaftsvollversammlung und
  5. die Fachschaftsrate.
- (2) Beschlüsse der Organe sind spätestens eine Woche nach ihrer Verabschiedung an der Hochschule durch Aushang und durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben.

## § 6

### Einberufung und Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Studentenvollversammlung
  1. gibt Empfehlungen an den Studentenrat,
  2. beschließt die Durchführung einer Urabstimmung gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 2
  3. dient der Willensäußerung der Studentenschaft,
  4. hat das Recht, die Rechenschaftslegung des Studentenrates einmal im Semester zu verlangen,
  5. hat das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse des Studentenrates innerhalb von 2 Wochen ab Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen
  6. wählt die Mitglieder der Schiedskommission.
- (2) Ein Einspruch nach Absatz 1 Nr. 5 hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (3) Die Vollversammlung wird hochschulöffentlich durchgeführt. Auf Antrag kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Studenten die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (4) Die Vollversammlung wird vom Studentenrat einberufen:
  1. auf Beschluss des Studentenrates mit einfacher Mehrheit,
  2. auf Antrag von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studentenschaft, der beim Studentenrat durch Unterschriftensammlung einzureichen ist und Studiengang, Semester und Name oder Matrikelnummer der Studierenden enthalten muss.
- (5) Die Durchführung der Vollversammlung der Studierenden obliegt dem Studentenrat.
- (6) Die Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
- (7) Die Vollversammlung wird innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages oder der Beschlußfassung gemäß Absatz 4 durchgeführt. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
- (8) Die Einladung zur Vollversammlung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben und enthält die zu behandelnden Themen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Studierenden der Fachhochschule Nordhausen. Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studentenschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und zur Vollversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen, wenn in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit zustande. Die Zahl der anwesenden Mitglieder der Studentenschaft ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde.
- (10) Beschlüsse der Vollversammlung sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekanntzugeben.

## § 7

### Aufgaben des Studentenrates

- (1) Der Studentenrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studentenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Fachhochschule Nordhausen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Studentenrat hat folgende Aufgaben:

1. Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu fassen,
2. Satzung der Studentenschaft einschließlich Ergänzungsordnungen zu erstellen
3. Beschlüsse zur Änderungen dieser Satzung und deren Ergänzungsordnungen zu fassen,
4. den Vorstand und den Finanzverantwortlichen des Studentenrates zu wählen sowie über deren Entlastung zu entscheiden,
5. die Wahl der Vertreter der Studentenschaft für sonstige, die Studentenschaft berührende Organe und Gremien, auch derer, die außerhalb der Fachhochschule Nordhausen stehen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
6. Beschluss über die Auflösung des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder,
7. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen.

### **§ 7a**

#### **Aufgaben und Bildung von Fachschaften**

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen und sonstigen studentischen Belange, die die jeweiligen Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen der Studenten.
- (2) Alle Studierende eines Studiengangs bilden eine gemeinsame Fachschaft.
- (3) Jede Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat mit mindestens drei Mitgliedern in einer freien und geheimen Wahl. Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.

### **§ 7b**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Jeder Student ist Mitglied einer Fachschaft, sofern sich die Fachschaft seines Studienganges organisiert hat.

### **§ 7c**

#### **Fachschaftsordnung und Wahlen**

- (1) Die Fachschaften geben sich eine Fachschaftsordnung und wählen einen Fachschaftsrat.
- (2) Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung zu den Organen der Studentenschaft. Die Organisation der Wahl obliegt dem Fachschaftsrat. Ist ein Fachschaftsrat noch nicht vorhanden, so obliegt die Organisation der ersten Wahl dem Studentenrat der Fachhochschule Nordhausen.
- (3) die Auflösung des Fachschaftsrates und eine Neuwahl erfolgt:
  1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder
  2. durch Zustimmung der jeweilige Studiengänge zu einer Urabstimmung auf Studiengangsebene wenn die Mitgliederanzahl des Fachschaftsrates unter drei Mitglieder gesunken ist
- (4) Bis zur Neuwahl führt der bisherige Fachschaftsrat die Geschäfte weiter. Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen.

**§ 7d**

**Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung berät Fragen, die die Fachschaft betreffen. Sie ist berechtigt, Empfehlungen an den Fachschaftsrat zu geben, die Durchführung einer Urabstimmung zu beschließen und Einspruch gegen Beschlüsse des Fachschaftsrats einzulegen. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrats oder
  2. auf Antrag der Mitglieder der Fachschaft, wenn der Antrag mit Unterschriften von mindestens zehn v. H. beim Fachschaftsrat eingereicht wird.
- (3) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags und Beschlussfassung. Der Termin ist mindestens eine Woche vorher hochschulöffentlich bekannt zugeben.
- (4) Themen, die behandelt oder zu denen die Fachschaftsvollversammlung beschließen soll, sind spätestens mit der Einladung zu veröffentlichen.
- (5) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet einmal in der Wahlperiode vor der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen und mit einfacher Mehrheit zugestimmt haben.

**§ 7e**

**Fachschaftsrat**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats sind Vertreter aller Studenten der jeweiligen Fachschaft. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrats.
- (2) Die Mitglieder haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass die Fachschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann.
- (3) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.
- (4) Näheres regelt die jeweilige Fachschaftsordnung.

**§ 7f**

**Finanzierung der Fachschaften**

- (1) Der Studentenrat unterstützt finanziell nur Fachschaften, die eine ordnungsgemäße Satzung eingereicht und einen ordentlich gewählten Fachschaftsrat haben.
- (2) Die Fachschaften finanzieren sich zudem aus:
  1. eigenerwirtschafteten Mitteln,
  2. Spenden und
  3. Zuschüssen der Fachhochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.
- (3) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Fachschaften und dem Studentenrat sind die jeweiligen Finanzbeauftragten zuständig.

### **§ 7g**

#### **Fachschaften ohne Fachschaftsrat oder Satzung**

- (1) Existiert keine Satzung für eine Fachschaft oder kein handlungsfähiger Fachschaftsrat übernimmt der Studentenrat die Finanzhoheit über die Gelder, die dieser Fachschaft zustehen würden.
- (2) Die Fachschaftsgelder sollten für Studierende der betreffenden Fachschaft verwandt werden. Anträge bezüglich dieser Gelder können die Studierenden der betreffenden Fachschaft bei dem Studentenrat einreichen. Dieser entscheidet anschließend, an Stelle des Fachschaftsrates darüber.

### **§ 8**

#### **Amtszeit**

Die Amtszeit des Studentenrates beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studentenrates. Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen und die Geschäftsordnung des Studentenrates der Fachhochschule Nordhausen.

### **§ 9**

#### **Rechenschaftspflicht des Studentenrates**

Der Studentenrat ist gegenüber den Mitgliedern der Studentenschaft rechenschaftspflichtig.

### **§ 10**

#### **Mitglieder des Studentenrates**

- (1) Dem Studentenrat gehören neun direkt gewählte Mitglieder an. Der Studentenrat soll sich paritätisch aus Mitgliedern der Studentenschaft aller Studiengänge zusammensetzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft kann in den Studentenrat gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Ende der Amtszeit,
  2. durch die Niederlegung des Mandates,
  3. mit dem Ausscheiden aus der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen,
  4. mit Bestellung einer Pflegschaft gemäß § 1909 ff BGB,
  5. oder nach § 14b mit dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach.

### **§ 11**

#### **Wahl des Studentenrates**

- (1) Der Studentenrat wird in der Regel im Sommersemester für die Dauer von zwei Semestern gewählt.
- (2) Die Wahl wird auf der Basis der Wahlordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Nordhausen nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechtes durchgeführt
- (3) Tritt der Studentenrat auf Beschluss der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zurück oder

wird er durch Urabstimmung abgesetzt, müssen innerhalb einer Frist von 60 Tagen Neuwahlen angesetzt werden. Der zurückgetretene bzw. abgesetzte Studentenrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Studentenrates kommissarisch weiter.

## **§ 12**

### **Geschäftsordnung des Studentenrates**

- (1) Der Studentenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studentenrates beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studentenrates ist hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

## **§ 13**

### **Öffentlichkeit des Studentenrates**

Die Sitzungen des Studentenrates sind für die Mitglieder der Studentenschaft öffentlich. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 14**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder des Studentenrats**

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Versammlungen des Studentenrates teilzunehmen. Die Mitglieder des Studentenrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studentenrates mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Studentenrates haben das Recht der Einsichtnahme in alle Unterlagen der Studentenschaft, sofern dem nicht die Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (3) Die Mitglieder haben in den Versammlungen des Studentenrates Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Versammlung des Studentenrates zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

## **§ 14a**

### **Ausschluss aus dem Studentenrat**

- (1) Einzelne Mitglieder des Studentenrates können aus triftigen Grund aus dem Studentenrat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn der Studentenrat einstimmig über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet. Das betreffende Mitglied hat in dieser Abstimmung kein Stimmrecht, muss jedoch in der Sitzung vor der Abstimmung angehört werden.
- (2) Triftige Gründe können sein:
  - a. Nachweisliche Veruntreuung studentischer Gelder
  - b. Grobe Fahrlässigkeit
  - c. Nachweislicher Verstoß gegen den Datenschutz

## § 15

### Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) Der Studentenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Beschlußfassung erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Über jede Sitzung des Studentenrates ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Beschlüsse des Studentenrates sind innerhalb von sieben Tagen hochschulöffentlich bekannt zu machen.

## § 16

### Vorstand des Studentenrates

- (1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder des Studentenrates an, die vom Studentenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der Vorstand vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Beschlüsse des Studentenrates. Zu seinen Aufgaben gehören:
  1. Leitung der Arbeit des Studentenrates,
  2. Vorbereitung der Sitzungen des Studentenrates,
  3. Durchsetzung der Beschlüsse des Studentenrates,
  4. Vertretung des Studentenrates nach außen.
- (3) Der Vorstand beruft Versammlungen des Studentenrates ein.

## § 17

### Auflösung des Studentenrates

- (1) Die Auflösung des Studentenrates erfolgt:
  1. auf Beschluss seiner Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder,
  2. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit der Beteiligung von mindestens dreißig von Hundert der Mitglieder der Studentenschaft bei einfacher Mehrheit,
  3. wenn innerhalb von zwei Monaten nach Wahl des Studentenrates kein Vorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, gebildet werden konnte.
- (2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studentenrat. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.

## § 18

### Finanzierung des Studentenschaft

Die Studentenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. eigenerwirtschafteten Mitteln,
3. Spenden und
4. Zuschüssen der Fachhochschule Nordhausen und öffentlicher Stellen.



**§ 19  
Beiträge**

Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung.

**§ 20  
Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr entspricht der Legislaturperiode/der Amtsperiode nach § 11 (1).

**§ 21  
Haushaltsplan**

- (1) Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan enthält alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft.  
Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses ist der Finanzverantwortliche zuständig. Er ist der Haushaltsverantwortliche im Sinne des § 73 Abs. 5 Satz 5 ThürHG. Näheres regelt die Finanzordnung.

**§ 22  
Finanzordnung**

Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die erstmalige Entscheidung über die Finanzordnung erfolgt durch Urabstimmung, Änderungen werden durch den Studentenrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen.

**§ 23  
Schiedskommission**

- (1) Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studentenschaft sein dürfen. § 10 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Schiedskommission wird jährlich im Wintersemester von der Studentenvollversammlung auf Vorschlag des Studentenrats mit einfacher Mehrheit gewählt und vom Rektor ernannt.
- (2) Die Schiedskommission überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Der Vorstand des Studentenrates beruft die erste Sitzung der Schiedskommission binnen vier Wochen, nach deren Ernennung durch den Rektor, ein. Auf dieser Sitzung benennt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- (4) Zur Beschlußfähigkeit müssen alle Mitglieder der Schiedskommission anwesend sein. Beschlüsse der Schiedskommission werden in nichtöffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluß gefällt.

**§ 24  
Beschwerdeverfahren**

- (1) Beschwerden könne eingelegt werden von allen Mitgliedern und Organen der Studentenschaft. Zulässig sind Beschwerden, wenn der gerügte Verstoß satzungsgemäße

Rechte des Beschwerdeführers verletzt.

- (2) Die Beschwerde ist dem Vorsitzenden der Schiedskommission zu übergeben und muß die Bestimmung der Satzung benennen, die für verletzt angesehen wird.
- (3) Vor der Zulassung einer Beschwerde soll ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien, unter Leitung eines Mitglieds der Schiedskommission, stattfinden.
- (4) Über die Zulässigkeit der Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen während der Vorlesungszeit dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Der Beschwerdeführer ist vor einer Entscheidung anzuhören. Innerhalb von wenigsten vier Wochen während der Vorlesungszeit ist die Entscheidung der Schiedskommission dem Beschwerdeführer mitzuteilen.

#### **§ 25 Entscheidung**

Bei Verstößen gegen diese Satzung und nach Abwägung der kollidierenden Interessen kann die Schiedskommission eine Empfehlung gegenüber dem Studentenrat aussprechen. Kann sich der Studentenrat der Empfehlung nicht anschließen, ist die Beschwerde dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

#### **§ 26 Übergangsbestimmung**

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studentenrat bleibt bis zur Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

#### **§ 27 Satzungsänderungen**

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studentenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.
- (2) Die §§ 1 bis 5 und 6 Absätze 1, 2, 4 und 7 können nur durch Urabstimmung geändert werden.
- (3) Die Satzungsänderungen werden wirksam, wenn sie von dem Rektor genehmigt wurden.

#### **§ 28 Berechnung von Fristen**

Für die Berechnung von Fristen und Terminen gelten die Vorschriften des vierten Abschnitts des ersten Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

#### **§ 29 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils in Männlicher und weiblicher Form.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Urabstimmung und Genehmigung durch den Rektor der Fachhochschule Nordhausen am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kraft.

Nordhausen, 9. Juni 2003

Diese Satzung ist genehmigt:

Torsten Czech  
Vorsitzender des Studentenrates

Prof. Dr. Christian C. Juckenack  
Rektor